Satzung „Pro Rheintal“

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Pro Rheintal e.V.", nachfolgend "Verein" genannt.

(2) Sitz des Vereins ist Boppard.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des für den Sitz des Vereins zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

(4) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Umwelt und Kultur sowie der Erhaltung der Landschaft und Baudenkmäler im Rheintal.

(2) Der Verein wirkt insbesondere bei öffentlichen Stellen, Verbänden, politischen Parteien und sonstigen Institutionen, darauf hin, die durch Schienenverkehr hervorgerufenen störenden, gesundheitsgefährdenden oder gesundheitschädigenden Geräuschimmissionen zu reduzieren und Bürger und Region hiervor zu schützen.

(3) Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen, die ähnliche Ziele verfolgen, die Förderung, Herausgabe und das Bereitstellen von Informationen, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Foren und Kongressen, Dokumentationen und Publikationen zum Thema Schienenverkehrslärm sowie Presse und Lobbyarbeit.

(4) Der Verein ist in seinem Wirken unabhängig und frei von parteipolitischer und konfessioneller Einflussnahme.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse an der Erreichung des in § 2 festgelegten Zieles hat und bereit ist, dieses Ziel zu unterstützen und diese Satzung anzuerkennen.

(2) Förderer des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, sofern sie bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, oder wenn sein Verhalten mit dem Zweck und den Zielen des Vereins nicht vereinbar oder geeignet ist, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schaden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig.

(2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; sie wird vom dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Finanzbericht entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung und wählt den neuen Vorstand, sowie zwei Rechnungsprüfer.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Änderungen der Satzung,
- die Mitgliedsbeiträge, und
- die Auflösung des Vereins.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden der oder dem 2. Vorsitzenden der oder dem Kassenwart und dem jeweiligen amtierend Präsidenten des Lionsclub Rheingoldstraße als geborenes Vorstandsmitglied

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem 1. und der oder dem 2. Vorsitzenden, diese beiden sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Dem Vorstand bleibt vorbehalten, für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter zu bestellen.

§ 10 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 11 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und/oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die erste Vorsitzende

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft.

(3) Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand.

(4) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Boppard, den 24.06.2010

Lions PRO RHEINTAL

Gründungsmitglieder-Liste 24.06.2010

gemäß beiliegender Satzung mit gleichem Datum

Name	Wohnort	Unterschrift
LARS DALGAARD	IN DER GRUBE 4 55413 MANNBACH	
Anton Heinrich Hütt	55430 Oberwesel	
Jürgen Geiß	Parkstr. 7 56154 Boppard	
Jörg Lanius	55430 Oberwesel	
Heinz Merkel	55430 Oberwesel	
FRANK GROSS	56154 Boppard	
Jürgen Weiler	55430 Oberwesel	
DR. THOMAS FREIHERR VON LANDENBERG	VON COHAUSENSTR. 17 56076 KOBLENZ	
CHRISTOPH NEUBAUER	55430 Oberwesel	
Michael Brahm	55430 URBAR	
HERBERT JÄCKEL	RATHAUSSTR. 1 55430 OBERWESEL	
Dr. Wolfgang Senger	Kirchhaus 19 56281 Dörth	
Michael Dausner	55413 Oberdiebach	
Stefan Heck	55430 Oberwesel	
Winfried Gerhards	56281 Emmelshausen	
Dr. Rainer Weblenskiy	55430 Oberwesel	
HUBERTUS JÄCKEL	55430 OBERWESEL	24.06.10

Lions
PRO RHEINTAL ®

Name	Wohnort	Unterschrift
Franz, Reinhard	56281 Emmelshausen	R. Franz
Wahl, Lothar	56281 Emmelshausen	wird nachgereicht